

Satzung minimotion e.V.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen minimotion und hat seinen Sitz in Glandorf. Er ist am 22.03.08 gegründet worden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Iburg eingetragen. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ (eingetragen als „eingetragener Verein“) geführt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bad Iburg.
3. Der Verein strebt die Zugehörigkeit zu verschiedenen Verbänden an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist Förderung des Sports, der Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung.
2. Die Förderung des Sports wird erreicht durch die Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen, einmalige Aktionen, Tages- und Wochenprojekten an Schulen und in Kindergärten. Durch Erlebnis- und Fortbildungsmaßnahmen von Eltern, Erziehern, Lehrkräften und anderen Personen.
3. Die Förderung der Kunst und Kultur wird erreicht durch die Durchführung von Kursen, Ausstellungen, einmalige Mal- und Kreativaktionen, Tages- und Wochenprojekten an Schulen und in Kindergärten. Durch Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen von Eltern, Erziehern, Lehrkräften und anderen Personen.
4. Die Förderung der Erziehung und Bildung wird erreicht durch die Vermittlung von Wissen und Hintergründe über andere Kulturen, Ernährung und Gesundheit usw. Dies wird umgesetzt durch Vorträge, Bild- und Tonschauen, Seminare, Wochenprojekten an Schulen, alternative Schulstunden, Exkursionen usw. Teilnehmer an den Weiter- bzw. Fortbildungsveranstaltungen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein veranstaltet Fachschulungen, Seminare und Fortbildungsmaßnahmen und pflegt den Austausch fachlicher und überfachlicher Informationen.
9. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
10. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln eines Verbandes, einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Form der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit gesetzlicher Volljährigkeit und mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie unterteilen sich in:
 - a) aktive Mitglieder, d.h. Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben im Sinne des Vereinszweckes beteiligen.
 - b) passive Mitglieder, d.h. Mitglieder, die das Vereinsleben unterstützen, z.B. als Lizenzträger, Trainer.
2. Außerordentliche Mitglieder sind befristete aktive Mitgliedschaften/Kurzmitgliedschaften in Form von Projekten ohne aktivem und passivem Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne aktivem und passivem Wahlrecht, die die Verwirklichung der Vereinsziele durch Beiträge unterstützen.

4. Jugendmitgliedern sind Mitglieder bis zur Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit mit aktivem und passivem Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.
5. Ehrenmitgliedern sind Mitglieder, die gemäß Ehrenordnung dazu benannt wurden, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.
2. Der Antrag auf Annahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Bei Minderjährigen unterzeichnet der gesetzliche Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten des Vereines. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden und bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Jugendmitgliedschaft endet mit Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit, sie kann aber auch durch schriftlichen Antrag an den Vorstand in eine weiterführende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit, aber spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereines erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
6. Jugendmitglieder können durch Erklärung des gesetzlichen Vertreters jederzeit ihren Austritt durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahr erklären. Im ersten Mitgliedsjahr besteht diese Frist zum Ende eines Kalendervierteljahr.
7. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind:
 - a) vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten
 - b) Verzug mit der Beitragszahlung nach zweimaliger Zahlungsaufforderung.
 - c) andere Gründe die gegen das Interesse des Vereines verstoßen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluß erfolgen. Der Antragsteller hat seinen Antrag persönlich in der Sitzung des Vorstandes zu vertreten. Dem angegriffenen Mitglied ist es freigestellt, sich persönlich oder durch ein anderes Mitglied in dieser Sitzung zu rechtfertigen.

8. Die Umwandlung des Mitgliederstatus muß drei Monate zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand mitgeteilt werden. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
3. Ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an den gemäß Ausschreibung geplanten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Jugendmitglieder haben entsprechend der ordentlichen Mitglieder Rechte in ihren Gremien.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz bzw. Teilweise erlassen werden. Über die Stundungs- oder Erlaßgesuche entscheidet der Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Jedes Mitglied hat Verstöße gegen die Satzung oder die Satzungen übergeordneter Verbände zu vermeiden. Sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane oder von diesen beauftragte Personen Folge zu leisten. Entscheidungen, die den Bestimmungen des Vereins entsprechen sind für alle Mitglieder bindend.
3. Jedes Mitglied hat ferner die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistung zu erbringen.
4. Bei finanziellen Leistungen haften Ehepaare gesamtschuldnerisch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder.
5. Die Leistungen werden, soweit nicht anders beschlossen, mit Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bzw. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ohne weitere Aufforderung fällig.
6. Ehrenmitglieder sind von solchen Leistungen befreit.

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren , deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt Sonderbeiträge festzusetzen.
3. Hinsichtlich der sich aus Ziffer 1 und 2 ergebenden Zahlungen und deren Fälligkeit gibt die Betrags- und Gebührenordnung Auskunft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Fördernde Mitglieder und Jugendmitglieder können vom Vorstand ohne Stimmrecht zur Teilnahme zugelassen werden.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
4. Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.
6. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich durch einfachen Brief an die letzt bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin durch den Vorstand erfolgen.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn,
 - a) es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten;

b) dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
3. Beschluß der Beitrags- und Gebührenordnung und deren Änderung;
4. Beschluß über Ordnungen und deren Änderung;
5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und sonstiger Organmitglieder;
6. Wahl von zwei Kassenprüfern;
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereines;
8. Als Einspruchs- oder Berufungsinstanz bei Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitgliedes.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.
3. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mit gezählt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mit gezählt
7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder der gemäß Ziffer 1 benannte Versammlungsleiter.
8. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird. Dem Antrag auf geheime Abstimmung von mindestens drei stimmberechtigten Anwesenden muß entsprochen werden.
9. Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Wahl erfolgt geheim. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte einhalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Bestätigung des Jugendwart
6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr

8. Festsetzen von Beiträgen und Gebühren

9. Verschiedenes

§ 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (enger Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

2. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:

- a) dem Sozialwart
- b) dem Jugendwart

3. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden. Sie können Vertreter der Abteilung oder für besondere Aufgaben (Presse, Marketing) eingesetzt werden. Sie werden vom Vorstand kommissarisch eingesetzt und müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Wahl und Amtsdauer

1. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.

4. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können kommissarische Bestellungen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann Ausschüsse für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren ernennen, die dem Vorstand verantwortlich sind. Diesen Ausschüsse können auch Trainer und Gruppenleiter angehören, die nicht Mitglieder des Vereines sind.

3. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzung teil. Wird der Beirat zu einer Vorstandssitzung hinzugezogen, so hat er volles Stimmrecht. Die Anzahl der Beiratsmitglieder liegt im Ermessen des Vorstandes. Trainer und Gruppenleiter, die nicht Mitglieder des Vereines sind, können dem Beirat angehören. Sprecher von Unterabteilungen sollen bevorzugt in den Beirat berufen werden.

4. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Über Sitz, Besetzung und Aufgabenbereich der Vorstand.

5. Es obliegt dem Vorstand die Trainer, Gruppenleiter oder andere Personen die zur Durchführung, von dem im Zweck des Vereins dienlichen Aufgaben des Vereins zu verpflichten oder zu entlassen, ebenso einen Geschäftsführer zu bestellen oder zu entlassen.

6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu unterrichten.

5. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sparten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und / oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Abteilungsversammlungen sind jährlich im zweiten Quartal durchzuführen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung gewählt
4. Die Einberufung zur Abteilungsversammlung muß schriftlich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin durch den Abteilungsvorstand erfolgen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird.
7. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
8. Abteilungsversammlungen sind durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand vorzulegen.

§ 18 Die Jugend des Vereines

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 19 Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Zum Kassenprüfer können ordentliche und fördernde Mitglieder (natürliche Personen mit gesetzlicher Volljährigkeit) gewählt werden.
3. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
5. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für den Sport, Verwendung für Kunst und Kultur oder Verwendung für Bildung und Erziehung.

6. Falls der Verein aufgelöst wird, wird er durch den ersten Vorsitzenden liquidiert, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.

§ 21 Schlußbestimmung

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

22.03.08 Gründungsversammlung

10.06.08 Satzung verabschiedet.

25.06.08 Eintragung beim Amtsgericht Osnabrück

08.02.12 Änderung/Ergänzung durch Mitgliederversammlung

22.01.13 Eintragung beim Amtsgericht Osnabrück